



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZB 155/16

vom

20. Juli 2017

in der Abschiebungshaftsache

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Juli 2017 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland und die Richter Dr. Kazele und Dr. Hamdorf

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 2016 wird auf Kosten des Betroffenen mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Dolmetscherkosten in allen Instanzen nicht erhoben werden.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Gründe:

- 1 Von der Erhebung von Dolmetscherkosten ist in Abschiebungssachen insgesamt abzusehen (Senat, Beschluss vom 12. Juli 2013 - V ZB 224/12, juris Rn. 23; Beschluss vom 4. März 2010 - V ZB 222/09, BGHZ 184, 323, 333 Rn. 21).

- 2 Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde unbegründet. Von einer Begründung wird nach § 74 Abs. 7 FamFG abgesehen.

Stresemann

Brückner

Weinland

RiBGH Dr. Kazele ist  
infolge Urlaubs an der  
Unterschrift gehindert.  
Karlsruhe, den 31. Juli 2017  
Die Vorsitzende  
Stresemann

Hamdorf

Vorinstanzen:

AG Düsseldorf, Entscheidung vom 30.09.2016 - 150A XIV (B) 73/16 -  
LG Düsseldorf, Entscheidung vom 19.10.2016 - 25 T 702/16 -